



Vorschriften zur Teilnahme von Nicht - Vereinsmitgliedern und Minderjährige (U18) an freiwilligen Übungen

Grundsätzlich gelten für Nichtmitglieder des SVV dieselben Vorschriften wie bei den Bundesübungen des SVV. Eine Teilnahme an freiwilligen Übungen wird in Zukunft wie folgt festgelegt:

- Nichtmitglieder und Minderjährige (U18) werden nur noch in Begleitung eines lizenzierten Mitgliedes des SVV zugelassen.
- Nach maximal drei Übungen muss der Schütze als Vereinsmitglied beitreten sonst wird er nicht mehr zugelassen.
- Die Munitionsabgabe erfolgt daher nur in Begleitung eines lizenzierten Vereinsmitgliedes.

Der verantwortliche Schütze des SVV übernimmt die volle Verantwortung für die notwendige Sicherheit und den Umgang mit der Waffe vor während und nach dem Schiessen.

Der verantwortliche Vereinsschütze muss zwingend folgende Vorschriften beachten:

- Waffe gesichert und Verschluss offen beim Betreten der SA.
- Manipulation nur auf dem Läger
- Hilfeleistung wenn notwendig während dem Schiessen.
- Nach dem Schiessen Entladekontrolle und Waffe gesichert.
- **Nicht verschossene Munition ist dem Schützen gegen Entgelt abzunehmen.**

Wenn diese Vorschriften umgesetzt werden ist die notwendige Sicherheit absolut gegeben. Unfälle im Schiesswesen sind absolut zu vermeiden und stehen in Zukunft für ein berechtigtes Bestehen unseres sportlichen Schiesssportes.

Der Präsident :
Bergmann Peter

Der 1. Schützenmeister:
Knuchel Peter